



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 9. Dezember 1966

1 Teil II Nr. 139

Tag	Inhalt	Seite
1. 12. 66	Anordnung über die Abgrenzung der Investitionsfinanzierung 1966/1967 — Jahresabgrenzungsanordnung —	877
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	880

Anordnung über die Abgrenzung der Investitionsfinanzierung 1966/1967.

— Jahresabgrenzungsanordnung —

Vom 1. Dezember 1966

Auf Grund des § 38 Abs. 1 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Grundsätze

§1

Finanzierung aus Mitteln des Planes 1966

(1) Bis zum 31. Dezember 1966 ausgeführte und nach den Bestimmungen der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 abrechenbare Lieferungen und Leistungen, die bis zu diesem Termin noch nicht bezahlt wurden, sind bis zum 31. Januar 1967 aus Mitteln des Planes der Finanzierung der Investitionen 1966 zu bezahlen und über die Sonderbankkonten „Investitionen“ des Jahres 1966 abzurechnen. Für die Bereitstellung der finanziellen Mittel auf den Sonderbankkonten „Investitionen“ gilt die Anordnung vom 17. März 1965 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 277) bzw. die Anordnung vom 10. Mai 1966 über die Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen des komplexen Wohnungsneubaus (GBl. II S. 397).

(2) Gemäß Abs. 1 ist auch zu verfahren, wenn für Teilvorhaben und Objekte im Sinne des § 22 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964, die planmäßig und vertragsgerecht bis zum 31. Dezember 1966 fertiggestellt werden, der Nachweis über

- die Nutzungsfähigkeit an Hand des Abnahmeprotokolls und
- die Einhaltung der vertraglich festgelegten ökonomischen und technischen Kennziffern auf Grund des abgeschlossenen Probetriebes

erst nach dem 31. Dezember 1966 erbracht wird. Voraussetzung ist, daß die Abnahme durch den Investitionsträger und die Bezahlung bis zum 31. Januar 1967 erfolgt.

(3) Die Bezahlung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Lieferungen und Leistungen erfolgt zu den am 31. Dezember 1966 geltenden Preisen.

(4) Sind im Plan der Finanzierung der Investitionen 1966 Mittel für den Erwerb nichtvolkseigener Grundstücke enthalten, so haben die volkseigenen Investitionsträger den Kaufpreis entsprechend den bis zum 31. Dezember 1966 abgeschlossenen Kaufverträgen bis zum 31. Januar 1967 an das zuständige Kreditinstitut zu überweisen.

(5) Zur ordnungsgemäßen Abbuchung von den Sonderbankkonten „Investitionen“ des Jahres 1966 sind die Zahlungsaufträge mit dem Vermerk „Rechnung 1966“ zu versehen.

§2

Übertragung von Mitteln des Planes 1966

(1) Kann die für 1966 vorgesehene Fertigstellung und Abrechnung von

Teilvorhaben, Objekten und Leistungsabschnitten im Sinne des § 22 der Investitionsverordnung

nicht planmäßig erfolgen, weil bis zum 31. Dezember 1966 nur ein Teil der geplanten Lieferungen und Leistungen erbracht wird, so werden auf Antrag des volkseigenen Investitionsträgers bis zur Höhe des Gegenwertes der erbrachten Lieferungen und Leistungen die im Plan der Finanzierung der Investitionen 1966 enthaltenen

Amortisationen,
Gewinne,
Investitionskredite,
Obligationen und
Haushaltsmittel

auf Sonderbankkonten des Jahres 1967 mit der Bezeichnung „Investitionen aus 1966“ zweckgebunden übertragen. Der Gegenwert ist gemäß Ziff. 10 der Anlage I zur Investitionsverordnung vom 25. September 1964 und auf der Grundlage der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise zu ermitteln. Für die Reihenfolge des Einsatzes der Finanzierungsquellen gilt die Anordnung vom 17. März 1965 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der